# 8. Beilage im Jahr 2020 zu den Sitzungsunterlagen des XXXI. Vorarlberger Landtages

### Selbständiger Antrag der NEOS Vorarlberg

Beilage 8/2020

An das Präsidium des Vorarlberger Landtages Landhaus 6900 Bregenz

Bregenz, am 29.01.2020

# Betreff: Mehr direkte Demokratie wagen! - Vorarlberg und seine Gemeinden als Vorreiter

Sehr geehrter Herr Präsident,

Mehr (direkte) Demokratie ist zweifelsohne eine Möglichkeit, mehr Vertrauen der Bürger\_innen in die politischen Institutionen und Prozesse zu schaffen. Das erhöht die Zufriedenheit der Bevölkerung mit getroffenen Entscheidungen, hilft aber auch, Entscheidungen ökonomisch effizient zu treffen und positive wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Auch wenn Vorarlberg immer wieder als Vorreiter in Österreich gesehen wird, gibt es aus unserer Sicht wesentliches Verbesserungspotenzial im Bereich der direkten Demokratie und von Kontrollinstrumenten. Unsere Nähe zum direktdemokratischen Musterland Schweiz, ermöglicht stets spannende Einblicke in die Möglichkeiten von mehr Bürger\_innenbeteiligung. Wesentliche Verbesserungsmöglichkeiten wurden auch immer wieder vom Verein "Mehr Demokratie" aufgezeigt, der sich in der letzten Gesetzgebungsperiode mit mehreren Petitionen an den Vorarlberger Landtag gewendet hat.

In den Petitionen ging es beispielsweise um die weitere Senkung für Quoren für Bürgerbeteiligung, sowohl auf Landes- als auch auf Gemeindeebene, aber auch die Verpflichtung zur Bürgerbeteiligung für Großprojekte. Zudem forderten die Petitionen verbesserte Abläufe für die Arbeit von Gemeindevertretungen ein, etwa durch mehr Rechte für Gemeindevertreter\_innen, mehr Transparenz und damit Öffentlichkeit aller Sitzungen. Gleichzeitig braucht es aus Sicht der Initiatoren aber auch starke Kontrollinstrumente in den Gemeinden, sei das durch klare Regelungen im Bereich von Aufsichtsbeschwerden oder im Bereich der Befangenheiten.

Eine Diskussion dieser Petitionen war in den Ausschüssen des Landtages nur sehr eingeschränkt möglich. Hier braucht es mehr Anerkennung und Wertschätzung.

Wir NEOS haben Teile der Petitionen im Jänner 2016 in den Landtag gebracht. Der dementsprechende Antrag "Stärkung der Bürgerbeteiligung und der direkten Demokratie durch Änderung von Normen des Gemeindegesetzes und anderer Gesetze" (Beilage 3/2016) hat aber niemals eine abschließende Behandlung und Diskussion im Landtag erfahren und wurde im Rechtsausschuss des Landtages am 2.3.2016

vertagt. Auch wenn in bestimmten Bereichen Verbesserungen erreicht wurden, bleiben wesentliche Teile der Forderungen, die wir NEOS mit der dem Verein "Mehr Demokratie" teilen, aufrecht. Gleichzeitig gibt es im Bereich der Voranschlagserstellung Potenzial, Bürgerbeteiligung im Rahmen sogenannter Bürger\_innenhaushalte (1) zuzulassen. (Siehe dazu auch Beilage 7/2015)

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgenden

## **ANTRAG**

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

- "A. § 13 der Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag soll dahingehend geändert werden, dass formal richtig eingebrachte Petitionen, die von mindestens 50 Personen unterstützt werden und mit einem eindeutigen, durch den Vorarlberger Landtag im Rahmen seiner eigenen Kompetenzen erfüllbaren Begehren, zwingend dem zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzten Ausschuss zuzuweisen sind und der Erstunterzeichner als Auskunftsperson in den entsprechenden Ausschuss zu laden ist.
- B. Die Vorarlberger Landesregierung wird aufgefordert, dem Vorarlberger Landtag bis spätestens Juli 2020 eine Regierungsvorlage zur Änderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes und des Landes-Volksabstimmungsgesetzes zuzuleiten, welche folgende Punkte zum Inhalt hat:
- 1. Quoren bei der Bürgerbeteiligung Die Quoren (nötige Anzahl an Unterstützern) für Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen sollen gesenkt werden
- 2. Vorzeitiger Rücktritt des direkt gewählten Bürgermeisters Tritt ein direkt gewählter Bürgermeister zurück, ist die frei gewordene Position durch Neuwahl für die restliche Zeit der Periode neu zu besetzen

### 3. Befangenheit

Zur Frage der Regelung der Befangenheit im Gemeindegesetz gibt es einen Mehrheitsbeschluss des Landtages, der wie folgt lautet: "Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht, im Zuge der beabsichtigten Novellierung des Gemeindegesetzes die Frage der Befangenheit von Gemeindemandataren umfassend zu prüfen und dem Landtag allenfalls einen Vorschlag für eine klarere Regelung zukommen zu lassen." - Die Regelung der Befangenheit soll konkret dahingehend geändert werden, dass der Bürgermeister, die Mitglieder der im § 26 Abs. 1 GG genannten Kollegialorgane der Gemeinde sowie die Gemeindebediensteten bei der Erlassung von Verordnungen bzw. sich an einen unbestimmten Personenkreis richtenden Anordnungen befangen sind, wenn durch die erlassene Norm ausschließlich oder überwiegend individuelle Interessen der oben genannten Personen berührt werden.

### 4. Rechte der Gemeindevertreter

- 4.1 Das Anfragerecht soll besser ausgestaltet werden. Analog der Regelung im Landtag sollen Anfragen an den Bürgermeister bzw. die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes schriftlich gestellt und innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich beantwortet werden. In der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung sollen die Anfragen dann diskutiert werden können.
- 4.2 Informationspflicht an die Gemeindevertreter, wenn Verordnungen bzw. sich an einen unbestimmten Personenkreis richtende Anordnungen und dgl. in Begutachtung geschickt werden.

### 5. Öffentlichkeit

- 5.1 Alle Gremien auf Gemeindeebene haben grundsätzlich unter Wahrung des Datenschutzes öffentlich zu tagen.
- 5.2 Um die Möglichkeiten des digitalen Zeitalters besser nutzen zu können (z.B. Streaming von Sitzungen) sollen Ton- und Bildaufnahmen generell erlaubt werden, wobei durch einen Beschluss der Gemeindevertretung solche auch untersagt werden können.
- 6. Verpflichtende öffentliche Bürgerfragestunde Die bereits in vielen Gemeinden praktizierte Bürgerfragestunde (längstens 60 Minuten) soll gesetzlich verankert werden. Fragen sollen unmittelbar mündlich beantwortet werden. Falls eine Frage nicht unmittelbar beantwortet werden kann, ist sie innert einer Frist von drei Wochen schriftlich zu beantworten.
- 7. Erledigung von Aufsichtsbeschwerden

Die Beantwortung muss genaue Angaben zu den Abwägungen des zugrundeliegenden Sachverhalts und eine nachvollziehbare Begründung der Entscheidung beinhalten. Zur Überprüfung der Richtigkeit der Beschwerdeerledigung muss eine zweite Instanz installiert werden, die von den Beteiligten des Beschwerdeverfahrens angerufen werden kann. Die Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde muss der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht werden und unterliegt nicht dem Amtsgeheimnis.

- 8. Bürgerbeteiligung und Informationspflicht bei großen Gemeindeprojekten Gemeinden und gemeindeeigene Betriebe müssen über ein größeres Vorhaben (insbesondere Umgestaltung des öffentlichen Raums) die Gemeindebürger\_innen umfassend informieren und für eine entsprechende Bürgerbeteiligung sorgen. Finanzielle Großprojekte, die die Finanzen einer Gemeinde über Jahrzehnte belasten (abhängig von der Finanzkraft der Gemeinde) sollen zwingend einer Volksabstimmung unterzogen werden.
- 9. Schaffung der Möglichkeit von Bürger\_innenhaushalten Gemeinsam mit dem "Büro für Zukunftsfragen" soll eine Konzeption und Umsetzung von Bürger\_innenhaushalten in Vorarlberger Gemeinden ermöglicht werden.

# 10. Objektivierte Personalrekrutierung Die Aufnahme von Bediensteten der Gemeinde soll durch ein faires und nachvollziehbares Verfahren verbindlich geregelt sein. Für die Auswahl von Kandidat\_innen für Führungspositionen in der Gemeinde und insbesondere für gemeindeeigene Unternehmen und Beteiligungen sollen Hearings entweder öffentlich oder durch ein demokratisch legitimiertes Expertengremium stattfinden. 11. Amtsgeheimnis abschaffen, Informationen transparent machen Unter dem Stichwort "gläserne Gemeinde" sollen im Internet möglichst sämtliche Informationen, jedenfalls alle Förderrichtlinien, räumlichen Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne, Verordnungen, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen, sowie die Protokolle aller Sitzungen, alle gemeinderelevanten "parlamentarischen Materialien", der Voranschlag und

der Rechnungsabschluss, alle Prüfberichte, amtliche Statistiken etc. veröffent-

LAbg. KO Dr. Sabine Scheffknecht PhD

licht werden."

LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA

LAbg. Garry Thür, lic.oec.HSG

<sup>(1)</sup> Der so genannte Bürger\_innenhaushalt, auch partizipativer Haushalt oder Beteiligungshaushalt genannt, ist ein Instrument kommunaler Bürger\_innenbeteiligung. Ziel eines Bürger\_innenhaushalts ist – neben einer stärkeren Orientierung an den Bedürfnissen der Bürger\_innen – ein effektiverer Einsatz der Finanzmittel sowie mehr Gerechtigkeit und Transparenz bei der Budgeterstellung. Der zu erwartende Nutzen ist eine Belebung der Haushaltsdiskussion, unbürokratische Entscheidungen und neue Anregungen für die Verwendung öffentlicher Mittel.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 2. Sitzung im Jahr 2020, am 11. März, den Selbständigen Antrag, Beilage 8/2020, mit punkteweise unterschiedlichem Stimmverhalten – wie folgt – abgelehnt:

- die Punkte A., B. 1.), B. 2.), B. 8.) und B. 10.) mit den Stimmen der VP- und der FPÖ-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen (dafür: SPÖ und NEOS);
- die Punkte B. 3.), B. 4.), B. 5.), B. 6.), B. 7.), B. 9.) und B. 11.) mit den Stimmen der VP- und der FPÖ-Fraktion (dafür: Die Grünen, SPÖ und NEOS).